

**06.03.2026 Amtliche Bekanntmachung des Konsultationsverfahrens gemäß
Art. 85 der Verordnung (EU) 2017/625**

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene richten sich nach der Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 12.12.2019. Übergeordnete Rechtsgrundlage für diese Gebührensatzung ist die Verordnung (EU) 2017/625.

Die derzeit noch geltende Fleischhygienesatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises ist aktuell überarbeitet worden und im Entwurf dieser Bekanntmachung beigelegt. Es ist beabsichtigt, die Gebührensätze aufgrund einer aktuellen Kalkulation anzuheben, redaktionelle Änderungen vorzunehmen und die getrennte Abrechnung von Schlachtier- und Fleischuntersuchung zu ermöglichen.

Nach Art. 85 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 konsultieren die Mitgliedstaaten vor einer Beschlussfassung über eine neue Gebührensatzung die maßgeblichen Interessenvertreter zu den allgemeinen Methoden zur Berechnung der Gebühren oder Abgaben (sog. Konsultationsverfahren).

Das Konsultationsverfahren beginnt mit der Vorstellung der überarbeiteten Fleischhygienegebührensatzung im Ausschuss des Kreistages für Bevölkerungsschutz, Rettungswesen und Verbraucherschutz am 02.03.2026.

Nun haben Unternehmen und Fachverbände Gelegenheit Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Friedrich-Ebert-Straße 75 (Gebäude 56), 51429 Bergisch Gladbach (veterinaer@rbk-online.de) bis zum 05.04.2026 mitzuteilen.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken werden sodann je nach Bewertung in der zu erstellenden Gebührensatzung berücksichtigt. Diese ggfs. geänderte Gebührensatzung wird anschließend den politischen Gremien des Rheinisch-Bergischen Kreises im II. Quartal 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt um das geplante Inkrafttreten zum 01.07.2026 zu realisieren.

Bergisch Gladbach, 06.03.2026

Im Auftrag

Dr. Thomas Mönig

Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises

Vom XXXXXXXXXXXXXX über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Aufgrund

- Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tiererschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293/SGV NRW 788) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV NRW 2021) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag am XX.XX.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der VO 2017/625 ~~nach~~ sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom ~~03.07.2001~~ 08.08.2023 (GV. NRW. 2001~~23~~ S. ~~262~~490/SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.
- (1) Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO NRW, insbesondere der Tariftabelle ~~23-8-46.4.2.7~~, abweichen. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 vorgegebenen Grundlagen berücksichtigt.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

- (1) Ausgewachsene Rinder und Jungrinder
je Tier ~~24,10~~21,90 €
- (2) Schweine einschließlich Trichinenuntersuchung
je Tier ~~17,30~~15,70 €
- (3) Schafe und Ziegen einschließlich Lämmer
je Tier ~~12,10~~11,00 €
- (4) Einhufer/Equiden einschließlich Fohlen einschließlich Trichinenuntersuchung
je Tier ~~35,30~~32,00 €
- (5) Farmwild und sonstige Tiere ähnlicher Größe, einschließlich Wildwiederkäuer
je Tier ~~13,20~~12,00 €
- (6) Kaninchen, Geflügel, Kleinwild und sonstige Tiere ähnlicher Größe
je Tier ~~8,80~~8,00 €

§ 2a **Getrennte Schlacht tier- und** **Fleischuntersuchung**

Werden Schlacht tieruntersuchung und Fleischuntersuchung getrennt voneinander einzeln durchgeführt, z. B. wegen Orts- oder Personalwechsel, so wird für die jeweilige einzelne Untersuchung eine Gebühr in Höhe von 50% des in § 2 genannten Betrages erhoben.

§ 3 **Zuschlag für Hausschlachtungen**

Für die Untersuchungen im Rahmen von Hausschlachtungen wird zusätzlich zu der Gebühr nach § 2 ein Zuschlag in Höhe von 4,404,00 € je Tier erhoben.

§ 4 **Gebühr für die** **gesonderte Trichinenuntersuchung**

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen und anderen Tieren, die ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterliegen, beträgt je Tier 11,0010,00 €. Probenahme und Proben transport zum Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt obliegen in diesem Zusammenhang einem dazu ermächtigten und kundigen Jagdausübungsberechtigten oder Jäger.

Andernfalls beträgt die Gebühr einschließlich Trichinenuntersuchung je Tier 22,0020,00 €.

§ 5 **Nachuntersuchungen bei erlegtem Wild**

Für Nachuntersuchungen, die bei erlegtem Wild aufgrund bedenklicher Merkmale erforderlich sind, wird die Gebühr nach § 2 Absatz 5 erhoben.

§ 6 **Sonstige kostenpflichtige Amtshandlungen**

Soweit in dieser Satzung für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene ausdrücklich keine Gebührentatbestände enthalten sind, gelten die Gebührentatbestände, Gebührensätze und Auslagenerstattungen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.200108.08.2023 (GV. NRW. 200123 S. 262490/SGV-NRW-2011) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 **Zuschlag für Untersuchungen** **zu besonderen Zeiten**

Auf Gebühren nach §§ 2, 2a, 2b, 5 und 6 wird ein Zuschlag von 80100 % erhoben, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr, an Heiligabend, Silvester oder Samstagen nach 15:00 Uhr oder an Sonn- und-oder Feiertagen durchgeführt wird.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den _____

Arne von Bötticher

Stephan Santelmann
-Landrat-